

Angebot und Antrag auf eine Berufshaftpflichtversicherung für Baumeister

- **eingeschränkt auf Planung im Hochbau (ausgenommen bauausführende Tätigkeit)**

Versicherer: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Unger-Platz 2, 1190 Wien - (gültig bis 1.12.2022)
 Bitte um Übermittlung per Email an bohrn@bohrn.com

Allgemeine Kundendaten

neuer Kunde ja nein - Vorpolicen Nr.:

Firma/Herr/Frau Geb. Datum:.....
 (Firmenstempel)

PLZ/Ort: Straße/Nr.:

Telefon: Email:

Tätigkeit als Baumeister – eingeschränkt auf Planung (Hochbau) - Versicherungsbestätigung für Behörde:

Versichertes Risiko:

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, die sich ergeben können aus der gesamten Unternehmertätigkeit im Rahmen des Baumeistergewerbes – eingeschränkt auf Planung, Berechnung, Leitung, Bauaufsicht und Beratung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich zu den angeführten Versicherungsverträgen im Rahmen des Deckungsumfangs auf sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Baumeisterbefugnis, ausgenommen bauausführende Tätigkeiten.

Versicherte Tätigkeiten - demonstrative Aufzählung: Planungen und Berechnungen, Örtliche Bauaufsicht (ÖBA), Vertretung vor Behörden (Bauführer), Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG), außergerichtliche Gutachten (Versicherungsgutachten, Liegenschaftsbewertung), Energieausweis usw.

Mitversicherung des Allg. gerichtlich beeedeten Sachverständigen mit günstiger Zusatzprämie möglich.

Pauschalversicherungssumme laut Pkt. 1.2:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt **EUR 3.000.000,00** - Das Sublimit für Sach und Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 1.000.000,00**. Der Deckungsumfang entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 99, Abs.7 GewO und §§ 158 b bis 158 i VersVG.

Prämienberechnung (inklusive 11% Versicherungssteuer)

Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Grundlage des (Konzern) Brutto-Jahres-Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) in Euro.

Variante 1: 3-Jährige Vordeckung und unbegrenzte Nachdeckung - Versicherungsumfang laut Pkt. 1

Grundprämie: 15%o vom Umsatz + Erweiterung unlimitierte Nachdeckung (10% Zuschlag) 1,50 %o vom Umsatz = 16,50%o vom Umsatz

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 660,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 16,50 %o

Gemäß Art. 11, Pkt.5 AZHT wird der Vertrag nach Ablauf jedes Versicherungsjahres gemäß dem tatsächlich erwirtschafteten Umsatz abgerechnet.

Umsatz EUR x 16,50 %o = Jahresprämie EUR

Variante 2: 10 Jahre Vordeckung und unbegrenzte Nachdeckung - Versicherungsumfang laut Pkt. 1 und Pkt. 2.3

Zusätzlicher Prämienzuschlag: 10% der Grundprämie brutto 1,50 %o vom Umsatz, mindestens jährlich **EUR 60,00 brutto**.

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 720,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 18,75 %o

Gemäß Art. 11, Pkt.5 AZHT wird der Vertrag nach Ablauf jedes Versicherungsjahres gemäß dem tatsächlich erwirtschafteten Umsatz abgerechnet.

Umsatz EUR x 18,00 %o = Jahresprämie EUR

Zuzüglich zu der gewählten Variante fällt eine jährliche Maklergebühr von EUR 50,00 für BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH an.

Gewünschter Selbstbehalt – bei gleichbleibender Prämie.

Version 1: Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00

Version 2: Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,00 maximal EUR 10.000,00.

Erweiterungen der Baumeisterhaftpflicht – Prämie auf Anfrage

Versicherungsumfang laut: Angebot gewünscht ja nein

Pkt. 2.1 Erhöhung der Versicherungssumme für Sach und Vermögensschäden auf 1,5 Mio; 2,0 Mio; 3,0 Mio

Pkt. 2.2 Erhöhung des Selbstbehaltes (erst ab EUR 100.000,00 Jahresumsatz möglich) EUR 3.500,00 od. 5.000,00

Bei Vorliegen von Beteiligungen - Mitversicherung von (Minderheits)Beteiligung gewünscht

Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten

Allg. gerichtlich beideter Sachverständiger ja nein
 Versicherungsumfang laut Pkt. 3 - Variante B-1 zusätzlich gewünscht

- Versicherter Bereich: Baugewerbe, Innenarchitektur, Immobilien,
 - Unlimitierte Anzahl von gerichtlichen und außergerichtlichen Gutachten
- Inkl. Baufortschrittbestätigung gem. Art. 1, § 13 Bauträgervertragsgesetz
- Inkl. Parifizierung, Nutzwertberechnung

Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,00
 Versicherungsbestätigung für (Gericht): Jahresprämie EUR **250,00**

Empfehlung - Spezialstrafrechtsschutz für Baumeister ja nein
 Versicherungsumfang laut Pkt. 5 gewünscht
 Versicherungsbeginn wie Seite unten Laufzeit 10 Jahre Ablauf: 01.01.2033

- Rechtsschutzversicherung vorhanden: Ja Nein
- Waren bereits Schäden zu verzeichnen: Ja Nein

wenn ja wird Schadensatz angefordert vom
 - Rechtsschutzversicherer: Polizzen-Nr.:

Versichert ist der namentlich genannte Baumeister in seiner /Ihrer beruflichen bzw. vereinsmäßigen Funktion. Mitversichert gilt auch die Funktion als gewerblicher Geschäftsführer.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000,00 Jahresprämie EUR **199,00**

Versicherungsbeginn: **Laufzeit:** **10 Jahre** **Ablauf:** 01.01.2033
 Der Vertrag ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern kündbar.
 Der Versicherungsvertrag verlängert sich über den vereinbarten Versicherungsablauf hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Zahlungsweise/ Inkasso:		<input type="checkbox"/> Zahlschein	<input type="checkbox"/> Abbucher - Entfall des Zuschlag bei Bankeinzug
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich (3% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (5% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> monatlich (nur mit Bankeinzug)
Als Zahlungspflichtige/r (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind. Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Creditor-ID: AT33ZZ0000005065			
Bankinstitut	IBAN	BIC	

Polizze: Original und Kopie an Vermittler - Vermittler: BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH - Vermittlernummer:215 862-0

Ich/Wir beantragen den Abschluss der Versicherung auf der Grundlage des vorliegenden Antrags, der darin angeführten Versicherungsbedingungen und stimmen der Zurich Annahmeerklärung zu, die einen integrierenden Bestandteil des Antrags/Angebotes bilden. Antrag (Seite 3-6), IPID, Zurich Annahmeerklärung und Allgemeine Zurich Bedingungen (AZHT 2014) auf www.bohrn.com

Ich/Wir bevollmächtigen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **zur Vertragsabwicklung** insbesondere auch zur Unterzeichnung der Zurich Annahmeerklärung mit folgenden Zustimmungen: Seite: S.2, Pkt.6 Geltendes Recht - Österreich; S.4, Pkt.12.1 Vereinbarung Schriftform; S.7, Antrag; S. 9, Pkt.16 Datenverwendungserklärung. - S.5, keine ausschließliche elektr. Kommunikation.

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir nicht, mit der unter Pkt.1.14 dieses Antrags angeführten Anlage, tätig bin/sind und die Zurich Versicherung AG davon umgehend informiere/n, falls ich/wir in einem der dort angeführten Gebiet tätig werde/n.
 Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Antragsinhaltes.

- Ich/Wir stimmen den Kostenersatz Verwaltungskostenbeitrag (Maklergebühr) von EUR 50,00 als gesonderte Aufwandsberechnung zu.

Vorversicherung vorhanden: Ja Nein Vorschäden: Ja Nein

Bei Bestehen eines Vorvertrages: Ich/Wir erteilen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **Einsichtsvollmacht** beim jeweiligen Vorversicherer über Antrag, Polizze, Prämien, Schadensaufstellung sowie Schadenseinsicht über die letzten 10 Jahre.

Vorversicherung: Polizzen-Nr. des Vorvertrages:

Datenschutz DSGVO In nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt. BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH wird bevollmächtigt zur Verwendung meiner/unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 9 DSGVO). Hiermit stimme ich auch ausdrücklich zu, dass mir Informationsmaterial und Newslettern an meine bekannt gegebenen Kontaktadressen wie zB: E-Mail, Telefon, SMS oder per Post, übermittelt werden darf. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum **Unterschrift des/der AntragstellerIn**

Nach Eingang und Risikoprüfung bestätigt Bohrn & Bohrn umgehend den Eingang des Antrages. Wir bzw. die Zurich Versicherungs-AG behalten uns vor nach Risikoprüfung den Antrag abzulehnen oder einen gesonderten Vorschlag zu machen. Bei Rückfragen bzw. Risikoablehnung werden Sie umgehend informiert.

1 Berufshaftpflichtversicherung für Baumeister

1.1 Zugrundeliegende Bedingungen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern, Ingenieurkonsulenten und befugten Ingenieurbüros (Technischen Büros) (AZHT 2014).

1.2 Pauschalversicherungssummen:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt für Versicherungsverträge auf Basis dieser Rahmenvereinbarung generell EUR 3.000.000,00 sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen wurden.

Die beantragte Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sie gilt – unter besonderer Berücksichtigung von Pkt. 1.2.1 dieser Rahmenvereinbarung – für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind) zusammen.

1.2.1. Sublimit für Sach- und Vermögensschäden:

Für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind) **steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,00** zur Verfügung.

1.2.2. Aggregate Limit:

Gemäß Art. 6, Pkt. 2 AZHT leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssummen, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

1.3 Selbstbehalte

Folgende Varianten stehen wahlweise bei gleichbleibender Prämie zur Verfügung. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei jedem Sach- und Vermögensschaden:

- Variante 1: Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00
- Variante 2: Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,00 maximal EUR 10.000,00.

Gem. Art.6, Pkt.3 AZHT gilt festgehalten, dass der jeweils vereinbarte und beantragte Selbstbehalt keine Anwendung findet bei Personenschäden sowie bei Kosten gemäß Art.6, Pkte.6.1 bis 6.3. AZHT

In Erweiterung von Art.6, Pkt.3 AZHT gilt festgehalten, dass der jeweils vereinbarte und beantragte Selbstbehalt keine Anwendung findet für Versicherungsfälle, welche dem reinen Bürorisiko zuzuordnen sind.

1.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich gemäß Art. 4 AZHT auf Verstöße die in Europa gesetzt wurden, wenn das Schadensereignis in Europa eingetreten ist und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

1.5 Vordeckung

Gemäß Art. 5, Pkt. 1.2 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn diese dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

Versicherungsschutz ist jedoch nur insoweit gegeben, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Als bekannt gilt ein Verstoß, sobald eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer/Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, selbst wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind und mit solchen auch nicht gerechnet werden musste.

1.6 Nachdeckung - unbegrenzte Nachdeckung

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.3 AZHT und in Erweiterung zu Pkt. 1.5 dieses Antrages ist Versicherungsschutz gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist besteht eine Abwehrdeckung.

1.7 Arbeitsgemeinschaft ARGE Partner

Gemäß Art. 7, Pkt. 4 AZHT gilt wie folgt abgeändert. Für Haftpflicht-Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, ungeachtet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssummen),

BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH

A-1010 Wien, Wipplingerstr. 24-26/16a

Tel: +43-1-585 20 22 - E-Mail: bohrn@bohrn.com

folgende Bestimmungen: Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt und kann der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden, besteht Versicherungsschutz für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Partnern der Arbeitsgemeinschaft und sind die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht.

Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

1.8 Freie Anwaltswahl

In Abänderung von Art.6, Pkt.6.3 sowie Art.9, Pkt.1.3.3.1 steht dem Versicherungsnehmer im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen eine freie Anwaltswahl zu.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, ersetzt der Versicherer jedoch unverändert die entstehenden Kosten des Rechtsanwaltes maximal im Umfang des Zurich-Tarifs für ortsansässige Anwälte unter Berücksichtigung etwaiger Sonderkonditionen des Versicherers. Der Zurich Tarif beträgt hierbei mindestens 70% der Kosten gem. Rechtsanwaltsstarifgesetz.

1.9 Kostenvoranschläge

Pkt.17.7 des Art. 8 AZHT 2014 gilt wie folgt abgeändert: „aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder – schäden zurückzuführen sind“.

1.10 Abwehrdeckung beim Vorwurf wissentlicher Pflichtverletzung

Ist strittig, ob gemäß Art. 8, Pkt.2 AZHT bewusst gegen die für den versicherten Betrieb oder Beruf geltende Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde oder Kenntnis über die Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten vorgelegen hat, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zu erstatten.

1.11 Ausführende Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen

Gem. Art.7 Pkt.1.8 AZHT bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Verstößen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, auch für Tätigkeiten, die das versicherte Risiko des Versicherungsnehmers selbst übersteigen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der lt. Versicherungsvertrag mitversicherten Unternehmen.

Sofern und soweit für Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten wegen Verstößen des angeführten Personenkreises eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen solche Leistungsverpflichtungen einer Leistung aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

Die persönliche Haftpflicht der Konsulenten, Substitute, Urlaubsvertreter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

1.12 Datenschutz

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder ähnlicher ausländischer Gesetze.

1.13 Annahmebedingungen Insbesondere gilt für diese Produktvereinbarung festgehalten:

- I. Nicht von dieser Produktvereinbarung umfasst sind Projektversicherungen (z.B. auch Projekt-ARGEN) sowie Exzedentenversicherungen und Umbrelladeckungen (z.B. DIC/ DIL-Deckungen). Für diese sind die Annahme und der Deckungsumfang im Einzelfall abzuklären.
- II. Nicht von dieser Produktvereinbarung umfasst sind Unternehmen mit ausländischen Tochter-, bzw. Schwesterunternehmen oder Zweigniederlassungen außerhalb Österreichs.
- III. Diese Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einer gewünschten Pauschalversicherungssumme von bis zu EUR 3.000.000,00
- IV. Diese Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu EUR 5.000.000,00 pro Jahr.
- V. Vorschäden / Schadensrendement

- a. Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für jene Risiken, welche von einem Versicherer in der Sparte Haftpflicht in den letzten 5 Jahren abgelehnt oder aufgrund des Schadenverlaufs gekündigt bzw. die Verträge einvernehmlich aufgelöst wurden.
- b. Die Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einer Vorschadenhistorie zur Sparte Haftpflicht von: -Nicht mehr als ein Schaden innerhalb der letzten 5 Jahre UND –Nicht mehr als 2 Schäden innerhalb der letzten 10 Jahre UND –Schadensrendement über zumindest 10 Jahre kleiner als 50% bezogen auf die Nettoprämie gemäß Offert auf Basis dieser Produktvereinbarung.
- c. Sollte die Betriebsgründung innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgt sein, gilt die Vorgabe gem. Pkt.2 ab Betriebsgründung
- d. Sollte es sich bei dem Unternehmen um eine Neugründung handeln, entfällt die Vorgabe gem. Pkt.2
- e. Sollte zum Zeitpunkt der Angebotslegung das Schadensrendement noch nicht vorliegen, so gilt die Tarifierung vorbehaltlich eines bei der Antragslegung nachgewiesenen positiven Schadenverlaufs. Das Schadensrendement ist bei Vertragsabschluss in jedem Fall vorzulegen und kann im Falle von maßgeblichen Abweichungen zu den Daten bei Anbotlegung zu einer Anpassung der Konditionen führen.

1.14 Ergänzende Ausschlüsse

In Ergänzung zu den unter Art. 8 AZHT angeführten allgemeinen Risikoausschlüssen sind Tätigkeiten gemäß Art. 1. Pkt.2 AZHT vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie in Zusammenhang stattfinden mit Planung, Errichtung und Betrieb von

- Offshoreanlagen
- Kraftwerken (ausgenommen Wasserkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Fernwärmekraftwerke), unabhängig von der Art der Energiegewinnung oder Leistung;
- Stauanlagen
- Petrochemische Raffinerien
- Tiefbau (ausgenommen mit Hochbau verbundenen Tiefbau)
- Fluganlagen und zu Flugbetrieb gehörende Nebentätigkeiten
- (Pistenbefahrung, Kommunikation und dergleichen)
- Minenbetrieben
- Pipelines, unabhängig davon, ob zu Lande oder zu Wasser verlegt (Pipelines sind überregionale Fernleitungen, welche für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen über weite Entfernungen eingesetzt werden. Somit sind kleine, regionale Verbindungen von diesem Ausschluss nicht betroffen.)
- zur Entwicklung, Herstellung und Gewinnung von pharmazeutischen, medizinischen oder medizintechnischen Produkten notwendigen Anlagen, Geräten und Apparaturen.
- Weiters vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Wartung, Reparatur, Vertrieb oder sonstigem Umgang mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen, Raketen und dergleichen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt sind.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

**1 – Abweichende Zusatzvereinbarung - Vorsichtsdeckung bei Durchführung einer nicht vereinbarten Tätigkeit im reinen Tiefbau (nicht mit Hochbau verbundene Tätigkeiten)*

- *Es gilt auch ohne zusätzlicher Vereinbarung die Tätigkeit mit einem Sublimit von EUR 50.000,00 mitversichert.*

Sollte ein Versicherungsschutz für eine ausgeschlossene Tätigkeit gemäß Art. 8 AZHT, sowie den oben angeführten ergänzenden Ausschlüssen gewünscht sein, so ist eine gesonderte Anfrage zu stellen. Der Versicherer behält sich vor, im Einzelfall für die Tätigkeit oder dem Projekt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen oder auch abzulehnen.

2 optionale Erweiterungen - Deckungsumfang Baumeister

2.1 Optional - Erhöhung der Versicherungssummen

Gegen Prämienzuschlag gelten die erhöhte vereinbarte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind), sofern dies vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünscht und beantragt wird. Diese können wie folgt vereinbart werden.

- A) Erhöhung auf EUR 1.500.000.- B) Erhöhung auf EUR 2.000.000.- C) Erhöhung auf EUR 3.000.000.-

2.2 Optional - Selbstbehalte

Abweichend zu Pkt. 1.3, Variante 1, kann bei Umsätzen über EUR 100.000.- gegen Prämiennachlass wahlweise ein Genereller Selbstbehalt von - A) EUR 3.500.- B) EUR 5.000.- C) EUR 10.000.- - vereinbart werden.

2.3 Optional – Verlängerung der Vordeckung auf 10 Jahre

Der Zeitraum für Verstöße vor Beginn der Versicherung gemäß Art. 5, Pkt. 1.2. AZHT gilt auf 10 Jahre ausgeweitet.

3 Optionale Erweiterung – Allg. gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger

In Erweiterung zu Art. 1, Pkte.1 und 2 AZHT gilt die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Rahmen seines versicherten Berufsbildes (Baugewerbe, Bauwesen, Innenarchitektur, Immobilien, Raumplanung, Maschinen-, und Anlagenbau) mitversichert und berücksichtigt die gesetzliche Pflichtversicherung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.

Gemäß §2a SDG und abweichend von Art.5 Pkt.1.3. AZHT besteht für die Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger weder ein Ausschluss noch eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung.

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder ähnlicher ausländischer Gesetze.

- Es ist für diese Deckung die jeweils angeführte Fixprämie zu entrichten. Eine Umsatznachverrechnung erfolgt nicht.
- Für diese Deckungen kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Variante A - nur für gerichtliche Gutachten

Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00 für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.

- Der den Betrag von EUR 400.000,00 übersteigende Teil steht abweichend von Art. 6, Pkt.2 AZHT für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens einmal zur Verfügung.
- Für den Betrag bis EUR 400.000,00 gilt Deckung gem. §2a SDG.
- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante A beträgt jährlich EUR 140,00**

Variante B-1 - gerichtliche und außergerichtliche Gutachten

Pauschalversicherungssumme (Personen-,Sach-,und Vermögensschäden) EUR 400.000,00 - Deckung gem. §2a SDG.

– zusätzlich Mitversichert gilt:

- **Außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten sowie ins besonders auch:**
 - **Versicherungsschutz für Sachverständige in Verbindung mit der Feststellung des Baufortschrittes gem. Art.1, § 13 Baurägervertragsgesetz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung zu den zugrundeliegenden Bedingungen auf sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Sachverständiger i.V. mit Art.1, § 13 Baurägervertragsgesetz.

Hierfür steht die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch EUR 400.000,00 je Versicherungsfall zur Verfügung.

Die in Art. 6, Pkt.2 AZHT angeführte Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres, kommt nicht zur Anwendung. Es gelten die Vorgaben des Art.1, § 13 Baurägervertragsgesetz.

- **Parifizierung, Nutzwertberechnung**

Für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für das Hochbau- oder Immobilienwesen gelten auch Nutzwertberechnungen / Parifizierung vom Versicherungsschutz umfasst.

- **Nachdeckung:**

Gemäß §2a SDG und abweichend von Art.5 Pkt.1.3. AZHT besteht für die Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger weder ein Ausschluss noch eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung.

Diese Vereinbarung gilt auch für außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten.

- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante B-1 beträgt jährlich EUR 250,00**

Variante B-2 - gerichtliche und außergerichtliche Gutachten - erhöhte Versicherungssummen

Wie Variante B-1 mit Erhöhung der Pauschalversicherungssumme (Personen-,Sach-,und Vermögensschäden) auf EUR 1.000.000,00 -

Abgesehen von die in Variante B-1 angeführten, von den gesetzlichen Regelungen vorgegebenen Jahreshöchstleistungen für jeden Versicherungsfall gilt:

- Gemäß Art. 6, Pkt.2 AZHT leistet der Versicherer darüber hinaus für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssummen.
- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante B-2 beträgt jährlich EUR 350,00**

- **Klarstellung – Ausschlüsse Sachverständige**

Für gerichtliche und außergerichtlich Gutachten gelten gleichlautend die Ausschlüsse Punkt 1.14 dieser Produktvereinbarung.

Sollte ein Versicherungsschutz für eine ausgeschlossene Tätigkeit gemäß Art. 8 AZHT, sowie den angeführten ergänzenden Ausschlüssen gewünscht sein, so ist eine gesonderte Anfrage zu stellen. Der Versicherer behält sich vor, im Einzelfall für die Tätigkeit oder dem Projekt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen oder auch abzulehnen.

- **Polizzierung** - Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument

4 Optionale Erweiterung - Mediator gemäß §19 Zivilrechts-Mediations-Gesetz

In Erweiterung zu Art. 1, Pkte.1 und 2 AZHT gilt die Tätigkeit als Mediator gemäß §19 Zivilrechts-Mediations-Gesetz im Rahmen seines versicherten Berufsbildes mitversichert, sofern dies vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünscht und (inkl. Angabe des zuständigen Gerichts) beantragt wird. Die Polizzierung dieser Deckung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument und berücksichtigt die gesetzliche Pflichtversicherung nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz.

Die Pauschalversicherungssumme für diese Deckung beträgt EUR 1.000.000,00 für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.

Der den Betrag von EUR 400.000,00 übersteigende Teil steht abweichend von Art. 6, Pkt.2 AZHT für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens einmal zur Verfügung.

Für den Betrag bis EUR 400.000,00 gilt Deckung gem. gemäß §19 Zivilrechts-Mediations-Gesetz.

Für diese Deckung kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Gemäß §19 Zivilrechts-Mediations-Gesetz und abweichend von Art.5 Pkt.1.3. AZHT besteht für die Tätigkeit als Mediator weder ein Ausschluss noch eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung.

Es ist für diese Deckung die o.a. angeführte Fixprämie zu entrichten. Eine Umsatznachverrechnung erfolgt nicht.

- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz **beträgt jährlich EUR 140,00**
- **Polizzierung** - Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument

5 Optionale Erweiterung – Spezialstrafrechtsschutz

5.1 Zugrundeliegende Vereinbarungen und Bedingungen: IGV RS Produktvereinbarung 2021

Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019);

Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015)

5.2 Versicherungssummen

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme von EUR 300.000,00.

Im Rahmen der Versicherungssumme gelten mitversichert:

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Person/en in Verfahren

wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des:

- Strafrechtes, - Verwaltungsstrafrechtes - Disziplinar- und Standesrechtes

im unmittelbaren Zusammenhang mit der beschriebenen Tätigkeit.

Erweitertes Leistungsverzeichnis:

- Mitversicherung vom Vorwurf von reinen Vorsatzdaten, - Wiederaufnahmeverfahren, - Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, - Verfahrenskosten, - Rechtsanwaltskosten (generelle freie Anwaltskosten ohne Selbstbehalt), - Reisekosten des Rechtsanwaltes und der versicherten Person/en, - Sachverständigenkosten inkl. freier Sachverständigenwahl
- Strafkautions bis EUR 150.000.-

- **Polizzierung** - Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Planungshaftpflichtversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Haftpflicht-Versicherung für staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, Architekten, Ingenieurkonsulenten und befugte Ingenieurbüros (Technische Büros)



Was ist versichert?

Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche bei

- ✓ Personenschäden,
- ✓ Sachschäden,
- ✓ Vermögensschäden

aus Verstößen, die dem versicherten Risiko entspringen.

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Risikoumschreibung und umfasst innerhalb derselben alle Tätigkeiten, zu denen Sie aufgrund der für diesen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind.

Die gegen Sie erhobenen Ersatzansprüche müssen auf gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Zivilrechts basieren.

Versichert sind in diesem Rahmen auch Schadenersatzverpflichtungen Ihrer gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter, mit Einschränkungen auch solche Ihrer Dienstnehmer (einschließlich ehemaliger oder eingegliedert oder freier Dienstnehmer), Ihrer Substitute/Urlaubsvertreter und Subunternehmer.



Was ist nicht versichert?

- x Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Vorsätzlich oder vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Planung, Errichtung, Betrieb bestimmter Anlagen, zB Offshoreanlagen, Kraftwerke, spezielle Tiefbauten, Fluganlagen samt flugbetrieblicher Nebentätigkeiten, Minenbetriebe, Pipelines
- x Schäden im Rahmen der Entwicklung, Herstellung, Gewinnung von pharmazeutischen, medizinischen und medizintechnischen Produkten
- x Bei Gebäuderisiken Schäden durch Schimmelpilze und Sporenbefall
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung
- x Ansprüche mit Strafcharakter
- x Tochterunternehmen oder Betriebsstätten im Ausland
- x Schäden, die Sie sich oder Ihren Angehörigen, Ihren Gesellschaften und deren Angehörigen, Ihren gesetzlichen Vertretern oder Ihrem Unternehmensgeflecht zufügen
- x Schäden an eigener Leistung; am geplanten Objekt bei gleichzeitiger Beteiligung an der Ausführung
- x Schäden durch elektromagnetische Felder, Asbest, Atomenergie und Gentechnik
- x Tochterunternehmen/Betriebsstätten im Ausland
- x Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z.B. Luftfahrt, KFZ
- x Reine Vermögensschäden aus einzelnen Handlungen, Tätigkeiten oder Geschäften, z.B. als Manager, aus Spekulationsprognosen, Finanzgeschäften, gewerblichen Schutzrechten, Überschreitung von Kostenvoranschlägen/gesetzlich oder behördlich angeordneten Lieferterminen, Veruntreuung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch Berücksichtigung vereinbarter Selbstbehalte (auch anderweitige Versicherung desselben Risikos gilt bis zur dortigen Versicherungssumme als Selbstbehalt) und vereinbarter Entschädigungsgrenzen/Jahreshöchstleistungen/Subsidiarität
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.
- ! Vereinbarte 5-Jahres-Nachdeckungsbegrenzung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht, wenn sowohl Verstoß als auch Schadeneintritt und Anspruchserhebung in Europa im geographischen Sinne erfolgen.

Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit. Besonders gefahrdrohende Umstände sind auf Verlangen des Versicherers zu beseitigen
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.
- Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt. Auch bei während der Vertragslaufzeit begangenen Verstößen muss die Anspruchserhebung durch Dritte jedenfalls binnen 5 Jahren ab Vertragsende erfolgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zur jeweiligen Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.